



Zweitschrift für  
das Amtsgericht

Finanzamt Frankfurt am Main II, Postfach 11 08 62, 60043 Frankfurt am Main

Amtsgericht Wiesbaden  
- Insolvenzgericht -  
Mainzer Str. 124  
65189 Wiesbaden

Steuernummer/Geschäftszeichen

**13 864 65204 - V34**

Bearbeiter/in Herr Paratore  
Zimmer 0.1.44  
Telefon (069) 2545-1094  
Fax (069) 2545-2999  
Dienstgebäude Gutleutstraße 122  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 15.12.2017

### **Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

Steuerpflichtiger: Hans Scharpf, Schloßheide 57, 65366 Geisenheim  
geboren am 02.07.1954

Das Land Hessen, vertreten durch das oben genannte Finanzamt, beantragt hiermit, über das Vermögen des vorgenannten Steuerpflichtigen das Insolvenzverfahren zu eröffnen. Dieser ist nicht zahlungsunwillig, aber zahlungsunfähig im Sinne des § 17 der Insolvenzordnung.

Der Steuerpflichtige schuldet gegenwärtig Abgaben in Höhe von insgesamt 38.270,96 €. Auf die beigelegte Aufstellung der Rückstände nehme ich Bezug.  
Er hat in den letzten drei Monaten keine Zahlungen geleistet.

Die bisher durchgeführten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Forderungen sind völlig ergebnislos geblieben.

Der zuständige Vollziehungsbeamte hat bereits am 09.11.2017 für einen weiteren Gläubiger eine Niederschrift über eine fruchtlose Pfändung erstellt. Eine beglaubigte Kopie ist in der Anlage beigelegt. Auf einen weiteren Vollstreckungsversuch im Auftrag des Finanzamtes Gießen am 25.07.2017 wird gleichfalls verwiesen. Ebenso füge ich beglaubigte Kopien der Drittschuldnererklärungen bei, welche weitere Gläubiger belegen.

- 2 -

**Bitte geben Sie stets die Steuernummer oder das Geschäftszeichen an. Sie erleichtern damit sich und uns die Arbeit. Vielen Dank.**

Sprechzeiten: Finanzservicestelle Frankfurt - montags bis mittwochs von 08:00 - 15:30 Uhr, donnerstags von 13:30 - 18:00 Uhr und freitags von 08:00 - 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Gleitende Arbeitszeit: Anrufe bitte montags bis donnerstags von 08:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:00 Uhr

Anschrift: Gutleutstraße 122 · 60327 Frankfurt am Main · Telefon (0 69) 25 45-02 · Telefax (0 69) 25 45-29 99

E-Mail: [poststelle@FA-FF2.Hessen.de](mailto:poststelle@FA-FF2.Hessen.de) · Internet: [www.finanzamt-frankfurt-am-main-2.hessen.de](http://www.finanzamt-frankfurt-am-main-2.hessen.de)

Bankverbindungen: (beim FA Frankfurt am Main IV) LB Hessen-Thüringen, BIC HELADEFXXX, IBAN DE88 5005 0000 0001 0002 31 · DT BBK Fil Frankfurt, BIC MARKDEF1500, IBAN DE07 5000 0000 0050 0015 04 · Gläubiger-ID DE31ZZZ00000076720

Hauptbahnhof · Behördenzentrum: Zufahrt Mannheimer Straße (gebührenpflichtig) - Autobriefkasten nahe Einfahrt

Hiermit versichere ich, dass für die in der Anlage aufgeführten Abgabeforderungen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung vorliegen.

Soweit für die in der Anlage aufgeführten Abgabeforderungen Steuerbescheide erlassen wurden, sind diese in Kopie zur Glaubhaftmachung beigelegt. Ich weise allerdings darauf hin, dass es nach den Steuergesetzen folgende Ausnahmen vom Grundsatz der Steuerfestsetzung durch Verwaltungsakt gibt:

- Lohnsteuer ist vom Arbeitgeber nach § 41 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) beim zuständigen Finanzamt anzumelden. Diese Steueranmeldung steht nach § 168 der Abgabenordnung (AO) einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Lohnsteuer-Anmeldungen sind nach § 41 a Abs. 1 S. 2 EStG auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung dem Finanzamt zu übermitteln, so dass für selbst angemeldete Lohnsteuern weder ein Steuerbescheid ergeht, noch dem Finanzamt eine körperliche Voranmeldung in Papierform, sondern lediglich ein Datensatz vorliegt.
- Das Vorstehende gilt entsprechend für Umsatzsteuer-Voranmeldungen (§ 18 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) in Verbindung mit § 168 AO.
- Säumniszuschläge für die verspätete Zahlung festgesetzter Abgaben werden nicht mit Verwaltungsakt festgesetzt, sondern entstehen nach Maßgabe des § 240 AO kraft Gesetzes.

Soweit für einzelne, in der Anlage aufgeführten Abgabeforderungen keine Steuerbescheide beigelegt wurden, liegt eine der vorgenannten Ausnahmen vor. Da insoweit keine Steuerbescheide existieren, ist deren Vorlage folglich unmöglich. Der Schuldner ist wegen von ihm selbst angemeldeter Steuern bzw. kraft Gesetzes entstandener steuerlicher Nebenleistungen auch nicht schutzbedürftig im Sinne des BGH-Beschlusses vom 08.12.2005, IX ZB 38/05.

Wenn in der Anlage Vorauszahlungen für Einkommen- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag enthalten sind, weise ich noch darauf hin, dass die insoweit beigelegten Vorauszahlungsbescheide, die auch mit einem Jahressteuerbescheid verknüpft sein können, Dauerwirkung haben (§ 37 EStG). Folglich ergeht nicht für jede neue Fälligkeit ein neuer Vorauszahlungsbescheid.

gez. Dr. Weiß

Dr. Weiß  
(Finanzamtsvorsteher, LRD)

Anlage: 1 Aufstellung der Rückstände  
1 Zweitschrift des Antrags  
1 Niederschrift über eine fruchtlose Pfändung (beglaubigte Kopie)  
3 Kopien von Drittschuldnererklärungen (beglaubigte Kopien)

Einkommensteuerbescheide 2011, 2012 und 2014

## Anlage zum Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Schuldgrund	Zeitraum	Fälligkeit	Schuldbetrag	Säumniszuschläge
1	2	3	€	€
			4	5
Einkommensteuer	2011	10.08.17	13.768,00	
Verspätungszuschläge zur Einkommensteuer	2011	10.08.17	1.723,00	
Einkommensteuer	2012	10.08.17	10.185,00	
Verspätungszuschläge zur Einkommensteuer	2012	10.08.17	1.140,00	
Einkommensteuer	2014	10.08.17	1.512,00	
Zinsen zur Einkommensteuer	2011	10.08.17	4.486,00	
Zinsen zur Einkommensteuer	2012	10.08.17	2.384,00	
Zinsen zur Einkommensteuer	2014	10.08.17	112,00	
Säumniszuschläge zur Einkommensteuer	2011	10.08.17		687,50
Säumniszuschläge zur Einkommensteuer	2012	10.08.17		507,50
Säumniszuschläge zur Einkommensteuer	2014	10.08.17		75,00
Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	2011	10.08.17	817,96	
Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	2012	10.08.17	600,82	
Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	2014	10.08.17	83,16	
Säumniszuschläge zum Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	2011	10.08.17		40,00
Säumniszuschläge zum Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	2012	10.08.17		30,00
Säumniszuschläge zum Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	2014	10.08.17		2,50
Vollstreckungskosten bisher		24.11.17	29,13	
Vollstreckungskosten bisher		24.11.17	29,13	
Vollstreckungskosten bisher		24.11.17	29,13	
Vollstreckungskosten bisher		24.11.17	29,13	
Summe:			36.928,46	1.342,50
Summe Sp. 4 und 5:			38.270,96	
Vollstreckungskosten			0,00	
Gesamtbetrag			38.270,96	